

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 183/2008/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	15.12.2008
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holm

Sachverhalt und Stellungnahme:

Der Kulturverein Holm e.V. hat mit Schreiben vom 17.11.2008 einen Antrag auf einen stimmberechtigten Sitz im Schul-, Sport- und Kulturausschuss gestellt. Der Verein hält den Antrag für angemessen, da auch der TSV Holm und die Schule im Ausschuss stimmberechtigt vertreten sind.

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss besteht gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Holm aus 11 Mitgliedern (6 Gemeindevertreter/innen und 5 bürgerliche Mitglieder). Bei einer Aufnahme einer/eines Vertreterin/Vertreter des Kulturvereins würde sich die Anzahl der bürgerlichen Mitglieder auf 6 erhöhen. Gemäß § 46 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung Holm darf die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen. Der Ausschuss müsste somit ebenfalls um eine/n 7. Gemeindevertreter/in erweitert werden, so dass der Ausschuss dann letztendlich 13 Mitglieder hätte. Der Zugriff auf die/den 7. Gemeindevertreter/in würde bei der CDU-Fraktion liegen. Während der letzten Sitzung der Gemeindevertretung Holm wurde das ehemalige bürgerliche Mitglied Frau Ursel Helms als Gemeindevertreterin verpflichtet. Frau Helms war bürgerliches Mitglied im Schul-, Sport- und Kulturausschuss. Es erfolgte bisher keine Nachwahl eines bürgerlichen Mitgliedes. Es ist möglich, dass Frau Helms als Gemeindevertreterin im Ausschuss verbleibt und dafür ein neues bürgerliches Mitglied gewählt wird.

§ 4 der Hauptsatzung (Ständige Ausschüsse) müsste entsprechend geändert werden. Ein Entwurf einer 4. Nachtragssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Finanzierung:

Durch die Erhöhung der Sitzzahl auf 13 erhöht sich das jährlich zu zahlende Sitzungsgeld für den o.a. Ausschuss. Bei einer Annahme von 4 Sitzungen jährlich würden sich Mehrausgaben

in Höhe von 160 € ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Entwurf der 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm. Durch die Änderung der Hauptsatzung erhöht sich die Sitzzahl im Schul-, Sport- und Kulturausschuss auf 13.

Als weiteres Mitglied aus der Gemeindevertretung wird Frau/ Herr _____ gewählt.

Rißler

Anlagen:

Entwurf der 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 452) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Holm erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellung- nahme zu den Prüfungsfeststellungen der ü- berörtlichen Prüfungen, Wirtschaftsförderung
b) Bauausschuss 9 Mitglieder	Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung, Sied- lungs- und Verkehrsfragen. Erteilung des ge- meindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn durch Ablauf eine Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin oder der Bürger- meister im Einzelfall das gemeindliche Ein- vernehmen bei Vorhaben nach den §§ 31, 35 BauGB erteilen. Hierüber ist der Bauaus- schuss in der nächsten Sitzung zu informie- ren).
c) Sozialausschuss 11 Mitglieder	Sozialwesen, Jugend- und Seniorenangele- genheiten, Ortspartnerschaften,
d) Kindergartenausschuss 9 Mitglieder davon 2 Vertreter/innen vom Kinder- garten Arche Noah und 2 Vertreter/innen vom DRK- Kindergarten	Kindertagesstätten
e) Schul-, Sport- und Kulturausschuss 13 Mitglieder	Schul-, Kultur-, Bücherei- und Gemein- schaftswesen, Sport, Erwachsenenbildung

f) Umweltausschuss 8 Mitglieder	Umweltschutz, Friedhofswesen, Freizeitanlagen, Naherholung und Golf, Kleingartenwesen
g) Feuerwehrausschuss 8 Mitglieder davon 1 Vertreter/in der Polizei Holm und 1 Vertreter/in der Feuerwehr Holm	Feuerschutz- und Katastrophenangelegenheiten
h) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu **b) - g)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) In die Beiräte des vom DRK unterhaltenen Kindergartens sowie des von der ev.-luth. Kirchengemeinde Wedel unterhaltenen Kindergartens entsendet die Gemeinde Holm von der Gemeindevertretung zu wählende Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Die Anzahl der Vertreter entspricht dabei zu gleichen Teilen den Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers des Kindergartens.

(3) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind, tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(4) Folgende der in Abs. 1 und 3 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

Finanzausschuss,
Bauausschuss,
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holm tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ erteilt.

Holm, den _____

Rißler
Bürgermeister

(S)

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 184/2008/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	16.12.2008
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	18.12.2008	öffentlich

Satzung der Gemeinde Holm über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); hier: V. Nachtragssatzung

Sachverhalt:

In § 2 der Satzung der Gemeinde Holm über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist bisher geregelt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen 20,-- € Sitzungsgeld je Sitzungstag erhalten.

Es wurde nun von den Gemeindevertretern, die die Gemeinde Holm im Wegeunterhaltungsverband vertreten, um Zahlung von Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € auch für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes gebeten.

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung Holm hat 4 Personen in den Wegeunterhaltungsverband entsandt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes wird lt. Entschädigungssatzung der Gemeinde Holm bisher nicht gezahlt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

a) den Vertretern der Gemeinde Holm für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € zu zahlen. Dieses Sitzungsgeld wird den Vertretern der Gemeinde Holm für die bereits in 2008 stattgefundenen Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes gezahlt.

b) den Vertretern der Gemeinde Holm für die Teilnahme an Sitzungen des Wegeunterhaltungsverbandes kein Sitzungsgeld zu zahlen.

Rißler

Anlagen:

V. Nachtragssatzung

V. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Holm über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003, zuletzt geändert am 10. November 2006, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Holm, den 18.12.2008

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(S)

(Rißler)

